

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 256

Leitsätze:

Eine Gewerkschaft kann gegen das Mitglied der anderen Tarifpartei nicht auf Feststellung dahin klagen, daß dieses in den Arbeitsverhältnissen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmern die von der Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge anzuwenden hat. Für eine solche Klage fehlt es in aller Regel an dem erforderlichen Interesse an alsbaldiger Feststellung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 511/61

Urteil des BAG vom 8. Februar 1963 LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erklärt
8. Februar 1963

z. Henkelmann,

gierungsassistentin
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹⁸

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammer Freiburg, vom 19. Oktober 1961 - 8 Sa 58/61 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Rechenschieber, Zeichentische, Zeichenmaschinen und Geräte aus Holz, Metall und Kunststoff her. Sie beschäftigt mit Metallverarbeitung 191, mit Kunststoffverarbeitung 147 und mit Holzverarbeitung 146 Arbeitnehmer. Sie ist als Arbeitgeberin sowohl Mitglied des Arbeitgeberverbandes der badischen Eisen- und Metallindustrie wie des Verbandes der Holzindustrie.

Bis zum 31. Dezember 1958 entlohnte die Beklagte ihre Arbeitnehmer unterschiedlich nach zwei von den zuständigen Verbänden abgeschlossenen Tarifverträgen, nämlich die Arbeitnehmer, die mit Holzarbeiten beschäftigt waren, nach dem von der Klägerin abgeschlossenen Tarifvertrag für die Holzindustrie ("Holztarif") und die Arbeitnehmer, die Kunststoff oder Metall verarbeiteten, nach dem mit der Industriegewerkschaft Metall abgeschlossenen Tarifvertrag ("Metalltarif"). Am 15. Dezember 1958 vereinbarte die Beklagte jedoch mit ihrem Betriebsrat, daß ab 1. Januar 1959 alle Arbeitnehmer nach dem Metalltarif bezahlt werden sollten. Dabei sollte den bisher nach dem Holztarif bezahlten Arbeitnehmern ein etwa erlangter besserer Besitzstand erhalten bleiben.

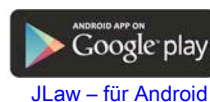
Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Arbeitnehmer, die Kunststoff zu verarbeiten hätten, als "holzverarbeitende" Arbeitnehmer anzusehen seien; denn früher sei für die von diesen Arbeitnehmern verrichteten Arbeiten Holz verwendet worden. Damit gäben die Arbeiter, die Kunststoff und Holz verarbeiteten, dem gesamten Betrieb der Beklagten das Gepräge. Deshalb seien die vom Verband der Holzindustrie mit der Gewerkschaft Holz, der Klägerin, abgeschlossenen Tarifverträge, die "Holztarife", für den gesamten Betrieb der Beklagten maßgebend.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen,
daß für den Betrieb der Beklagten die Tarifverträge zwischen der Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Baden-Württemberg, einerseits

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und dem Verband der Holzindustrie Südbaden e.V.,
Freiburg, andererseits weiterhin Anwendung finden.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Feststellungsklage sei
unzulässig, aber auch unbegründet. Die Kunststoffverarbeitung sei der Metallverarbeitung gleichzusetzen, und daher
sei der Metalltarif für den gesamten Betrieb anzuwenden.

Das Arbeitsgericht O hat nach dem Klageantrag
erkannt. Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung hat
das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Revision die
Klage abgewiesen. Auf die gegen dieses Urteil durchgeführte
Revision hat der erkennende Senat durch Urteil vom 26.
Mai 1961 - 1 AZR 592/59 - (AP Nr. 1 zu § 16 ArbGG) das Urteil
des Landesarbeitsgerichts mit dem ihm zugrunde liegenden
Verfahren aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen. Dieses hat die Klage wiederum abgewiesen
und die Revision zugelassen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche
Urteil zurückzuweisen.

Die Beklagte bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen,
weil die Klägerin kein rechtliches Interesse an der von
ihr begehrten Feststellung habe. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

1) Die Klägerin als Tarifpartei klagt nicht etwa gegen
die andere Tarifpartei, mit der sie durch die "Holztarife"
in tarifvertraglicher Bindung steht (den Verband der Holzindustrie);
sie begehrt vielmehr gegenüber einem Mitglied dieser anderen
Tarifpartei die Feststellung, daß dieses

- 4 -



- 4 -

Mitglied bestimmte von der Klägerin abgeschlossene Tarifverträge im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern anzuwenden habe. Es handelt sich also nicht um eine Feststellungsklage zwischen den Tarifpartnern hinsichtlich des normativen Teiles eines von ihnen abgeschlossenen Tarifvertrages (vgl. insoweit BAG 5, 107 = AP Nr. 1 zu § 8 TVG; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 71, 72), sondern um einen Rechtsstreit, der zwischen einer Tarifpartei und einem Dritten geführt wird und in dem es um die Frage geht, ob die Beklagte ihren am Rechtsstreit nicht beteiligten Arbeitnehmern gegenüber gehalten ist, die normativen Regelungen bestimmter Tarifverträge, nämlich der "Holztarifverträge", anzuwenden.

2) Es trifft zwar zu, daß nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen. Diese Zuständigkeitsregelung des Arbeitsgerichtsgesetzes besagt aber nichts über die Frage, ob die gegen einen Dritten, nämlich ein Mitglied ihres Tarifpartners, klagende Tarifvertragspartei im Einzelfall ein rechtliches Interesse an der von ihr begehrten Feststellung hat oder nicht. Die Tatsache, daß in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG die Zuständigkeit für eine Klage zwischen einer Tarifvertragspartei und einem Dritten über das Bestehen eines Tarifvertrages geregelt ist, ersetzt daher nicht die Prüfung, ob die auf Feststellung gegen einen Dritten klagende Tarifvertragspartei ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des zwischen ihrem Prozeßgegner (der Beklagten) und Dritten (den Arbeitnehmern der Beklagten) bestehenden Rechtsverhältnisses hat (vgl. dazu Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 81).

Die Klägerin beghrt die von ihr beantragte Feststellung auch nicht etwa kraft eigenen Rechts als Vertreter oder "Prozeßstandschafter" der bei ihr organisierten Ar-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitnehmer der Beklagten. Zunächst einmal hat sie derartiges nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils (in dem auf die Schriftsätze nicht Bezug genommen ist, so daß der Tatbestand für den Senat allein maßgebend ist) selbst nicht vorgetragen; zum anderen hat eine Gewerkschaft als solche nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters oder Prozeßstandschafters der bei ihr organisierten Arbeitnehmer. Dementsprechend hat der Senat bereits in der Entscheidung BAG 5, 115 = AP Nr. 7 zu § 256 ZPO ausgeführt, daß die Tarifvertragsparteien nicht die Möglichkeit haben, von sich aus im eigenen Namen die durch die normativen Regelungen eines Tarifvertrages bestimmten Rechtspositionen der Tarifunterworfenen geltend zu machen.

3) Dieser Wertung kann die Klägerin nicht entgegenhalten, der Tarifvertrag, dessen Anwendbarkeit sie festgestellt sehen will, würde, auch wenn sein normativer Teil nur die Arbeitsverhältnisse zwischen der Beklagten und deren Arbeitnehmern (also Rechtsverhältnisse zwischen der Beklagten und Dritten) beherrsche und gestalte, doch auf ihre eigenen Rechtsbeziehungen insofern von Einfluß sein können, als die aus dem Tarifvertrag folgende Friedenspflicht der Klägerin selbst Rechtsbeziehungen zwischen den Prozeßparteien begründen könne. Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung der Frage, ob die Anwendbarkeit der Holztarife auf den Betrieb der Beklagten entsprechende Folgen auch für das Verhältnis der Klägerin zur Beklagten haben könnte. Denn jedenfalls besteht kein rechtliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung eines solchen Rechtsverhältnisses, da es sich insoweit, so lange nicht Fragen der Friedenspflicht konkret im Hinblick auf die Führung oder das unmittelbare Bestehen eines Arbeitskampfes zum Tragen kommen könnten, nur um die Beantwortung einer dem Gericht unterbreiteten hypothetischen Frage handeln würde. Der Senat hat bereits in der Entscheidung AP Nr. 19 zu



- 6 -

§ 256 ZPO ausgeführt, daß das Feststellungsinteresse i.S. des § 256 ZPO nur dann zu bejahen ist, wenn durch die erbetene Feststellung bereits jetzt oder mindestens in naher Zukunft die rechtliche Lage des Klägers beeinflußt werden könnte. Daß ein solcher Fall hier vorliegt, ist aus dem Vortrag der Klägerin nicht zu entnehmen.

4) Mit der Erkenntnis, daß es sich im vorliegenden Fall nur um die Feststellung eines zwischen der Beklagten und ihren (am Rechtsstreit nicht beteiligten) Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisses handelt, nicht auch um die Feststellung eines zwischen den Parteien des Rechtsstreits bestehenden Rechtsverhältnisses, ist aber noch nicht abschließend entschieden, ob nicht die Klägerin doch ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses hat. Denn es ist nicht schlechthin ausgeschlossen, auch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Gegner einer Prozeßpartei und Dritten, die am Rechtsstreit nicht beteiligt sind, zum Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO zu machen (vgl. BAG 2, 142 = AP Nr. 3 zu § 256 ZPO).

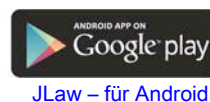
In einem solchen Falle ^{aber} muß die auf Feststellung klagende Partei ein eigenes rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dieses zwischen ihrem Prozeßgegner und Dritten bestehenden Rechtsverhältnisses haben. Daran fehlt es hier. Die Klägerin versucht zwar, dieses rechtliche Interesse damit zu begründen, daß sie auf die Beratungspflicht, die sie ihren Mitgliedern gegenüber zu erfüllen habe, hinweist; um dieser Pflicht nachzukommen, müsse sie wissen, ob sich die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder nach den Holztarifen oder nach anderen Tarifen richteten. Aber auch mit dieser Erwägung kann sie nicht durchdringen.

Es gehört zwar zu den Aufgaben, die sich die Gewerkschaften gesetzt haben, ihren Mitgliedern Rechtsrat in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deren Arbeitsverhältnisse betreffenden Fragen zu erteilen. Diese auf der Verbandsorganisation der Gewerkschaften beruhende Befugnis und Pflicht zur Rechtsberatung kann aber die Rechtsstellung der Gewerkschaften den Arbeitgebern gegenüber, mit denen die Mitglieder der jeweiligen Gewerkschaft in einem Arbeitsverhältnis stehen, nicht dahin erweitern, daß sie gegen den Arbeitgeber ihrer Mitglieder Feststellungsklagen des hier vorliegenden Inhalts erheben können. Durch die Übernahme der Rechtsberatung werden den Gewerkschaften weder eigene unmittelbar wirkende materielle Rechte gegen den Arbeitgeber ihrer Mitglieder gegeben noch aber auch Prozeßmöglichkeiten gegen diesen Arbeitgeber eröffnet, die sie ohne die Übernahme der Rechtsberatung nicht hätten. Eine Gewerkschaft kann nicht deshalb, weil sie ihren Mitgliedern gegenüber die Pflicht zur Rechtsberatung übernommen hat, den Arbeitgeber der Mitglieder mit Prozessen überziehen, die sie ohne die von ihr freiwillig übernommene Rechtsberatung im eigenen Namen als Prozeßpartei nicht hätte führen können.

Es mag dahingestellt bleiben, wie man das Interesse des Rechtsberaters an der Feststellung des zwischen seinem Auftraggeber und dessen Gegner bestehenden Rechtsverhältnisses bezeichnen könnte; ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung i.S. des § 256 ZPO ist es jedenfalls nicht (so auch Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 47 Anm. 78). Auch das Reichsarbeitsgericht hat bereits in der Entscheidung vom 10.5.1929 (ArbRspr. 1929, 229 f) ausdrücklich hervorgehoben, daß die Verpflichtung einer Gewerkschaft zu der Beratung der Mitglieder (auch über die Zulässigkeit etwaiger Kampfmaßnahmen) nicht ausreicht, um ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung eines zwischen ihren Mitgliedern und deren Arbeitgebern bestehenden Rechtsverhältnisses für die Gewerkschaft zu begründen.

5) Die Klägerin kann schließlich nicht geltend machen, sie habe nur den von ihr gewählten Weg einer Feststellungs-



- 8 -

klage gegen die Beklagte, um Klarheit in die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder zur Beklagten zu bringen. Der Klägerin ist es nämlich unbenommen, sich von einem ihrer Mitglieder Prozeßvollmacht für die Führung eines von diesem anzustrengenden Prozesses aus dem Arbeitsverhältnis erteilen zu lassen und so die Klärung zu erreichen, ob auf dieses Arbeitsverhältnis die "Holztarife" oder die "Metalltarife" zur Anwendung kommen. Der von der Klägerin gewählte Weg ist dagegen nicht einmal geeignet, Klarheit in die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder zu bringen. Denn auch ein im Sinne der Klägerin etwa erg gehendes Urteil wäre für die Arbeitnehmer der Beklagten nicht dahin bindend, daß sie Rechte nur auf Grund der Holztarife geltend machen könnten (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. 1, S. 847 Anm. 38).

Aus alledem ergibt sich, daß die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage unzulässig ist, weil der Klägerin ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des zwischen ihren Mitgliedern und der Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses und dessen Gestaltung durch die "Holztarife" oder die "Metalltarife" nicht zur Seite steht.

gez. Dr. Schröder für den infolge Wichmann
Erkrankung abwe-
senden Bundesrich-
ter Dr. Stumpf:
Dr. Schröder

Kottner

Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

